

Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 42/2023

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

32. Jahrgang/26. Juli 2023

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder sowie Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht
- § 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern
- § 3 Vertretung
- § 4 Mandatsbeendigung
- § 5 Leitung der Sitzung
- § 6 Abweichung von der Geschäftsordnung

II. Aufgaben

- § 7 Aufgaben des Fakultätsrates

III. Sitzungen

- § 8 Termin und Dauer
- § 9 Einberufung
- § 10 Tagesordnung, Vorlagen
- § 11 Ablauf
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung

IV. Abstimmungen und Wahlen

- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Abstimmung
- § 16 Wahlen
- § 17 Erlass von Satzungen

V. Kommissionen

- § 18 Ständige Kommissionen
- § 19 Unständige Kommissionen

VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

- § 20 Änderung der Geschäftsordnung
- § 21 Geltungsbereich
- § 22 Inkrafttreten

- 2. die Mitglieder des Dekanats,
- 3. eine Vertretung der zuständigen Organe der Studierendenschaft,
- 4. eine Vertretung der Personalvertretung,
- 5. die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
- 6. die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
- 7. die Vorsitzenden der Kommissionen des Fakultätsrates.

(3) Professor*innen sowie Juniorprofessor*innen, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerIHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Feststellung über die Bewährung von Juniorprofessor*innen, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen nach rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Leitung der Fakultätsverwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Fakultätsrat (Erweiterter Fakultätsrat).

(5) Der Fakultätsrat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

(6) Die Sitzungen des Fakultätsrates finden öffentlich statt. Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds kann der Fakultätsrat für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen (GO-Antrag).

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder sowie Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht

- (1) Dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät gehören gem. §16 Abs. 1 VerFHU dreizehn Mitglieder an, und zwar
 - 1. sieben Hochschullehrer*innen,
 - 2. zwei akademische Mitarbeitende,
 - 3. zwei Mitarbeitende aus Technik, Service und Verwaltung sowie
 - 4. zwei Studierende.
- (2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen:
 - 1. die Mitglieder des Präsidiums oder von diesem Beauftragte,

§ 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern

- (1) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Fakultätsrates gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Dekan oder die Dekanin ist sämtlichen Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Rede- und Antragsberechtigten zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Auskunftersuche können auch schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt werden.

- (3) Nicht auskunftspflichtig ist die Dekanin oder der Dekan bei
1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten, die der Geheimniswahrung oder Vertraulichkeit unterliegen.

§ 3 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß der Regelung in der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) von der jeweils rang-nächsten Bewerberin oder dem jeweils rang-nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen. Eine Vertretung auf Dauer ist möglich.

§ 4 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Vorsitz des Fakultätsrats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Örtlichen Wahlvorstand (ÖWV) gemäß der Regelung in der HUWO bleibt davon unberührt. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung des ÖWV beim Fakultätsrat wirksam.

§ 5 Leitung der Sitzung

Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat ein und leitet die Sitzungen. Sie oder er ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates. Sie oder er kann eine Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder des Fakultätsrates benennen. Die Benennung bedarf der Zustimmung der benannten Person.

§ 6 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates.

Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

II. Aufgaben

§ 7 Aufgaben des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat ist gemäß Verfassung der HU zuständig für
1. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekan*innen, einschl. der Festlegung des Datums Ihres Amtsantritts; das Datum des Amtsantritts wird vor dem Wahlgang festgelegt,

2. die Einberufung einer Fakultätsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einmal im Jahr,
 3. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
 4. die Beschlussfassung über die unmittelbaren Untergliederungen des wissenschaftlichen Bereichs der Fakultät,
 5. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
 6. den Beschluss über den Haushalt der Fakultät entsprechend § 27 VerfHU, die Zuordnung von bei der Fakultät verbleibenden Stellen und die Verwendung von Sachmitteln,
 7. den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung,
 8. den Beschluss über das Lehrangebot,
 9. den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen,
 10. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
 11. den Beschluss über Gastprofessuren sowie über Gastdozenturen,
 12. die Entscheidungen über Habilitationen,
 13. die Entscheidung über die Bewährung von Juniorprofessor*innen,
 14. den Beschluss über den Frauenförderplan und das Gleichstellungskonzept der Fakultät,
 15. den Beschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium, soweit sie die Kompetenzen des Fakultätsrates berühren,
 16. die Vorschläge für Ehrungen durch die Fakultät;
 17. Beteiligungen der Fakultät als solcher an institutionellen Kooperationen
- und
18. die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen.

- (2) Der Fakultätsrat kann auch Beschlüsse über Angelegenheiten fällen, die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegen. Diese Beschlüsse sind für die mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Stellen der Fakultät nicht bindend.

III. Sitzungen

§ 8 Termin, Dauer und Art

- (1) Sitzungen sollen in der Regel um 17:00 Uhr enden. Der Fakultätsrat bestimmt langfristig seine Sitzungstermine. Die Dekanin oder der Dekan kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Fakultätsrates oder eine geschlossene Mitgliedergruppe dies schriftlich verlangt.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen (GO-Antrag). Wird der Antrag angenommen, so muss die Sitzungsleitung die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Sie kann die Sitzung auch bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz beenden, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Für diesen Fall kann sie entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nicht-öffentlich weitergeführt wird.

(3) Eine Sitzung des Fakultätsrates soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über drei Stunden hinaus bedarf der Zustimmung einer Mehrheit des Fakultätsrates. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung des nächsten Fakultätsrates aufgenommen.

(4) Sitzungen des Fakultätsrates können digital oder hybrid stattfinden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

§ 9 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am fünften Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Rede- und Antragsberechtigten nach § 1, Abs. 2, Nr. 2 und Nr. 5 bereitgestellt werden. Den übrigen Rede- und Antragsberechtigten werden Tagesordnung und Beratungsunterlagen nach Verlangen bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt digital.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 anerkannt wird.

§ 10 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 12. Tag vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung unter Beifügung einer Beschlussvorlage und der erforderlichen Unterlagen eingegangen sein. Vorlagen, weitere Unterlagen sowie Ordnungen sind in digitaler Form einzureichen. Berufungsunterlagen sind in einfacher Ausfertigung sowie digital mit einer Beschlussvorlage einzureichen. Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung und schlägt diese vor. Sie kann Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, vor Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung setzen. Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen.

(2) Der Fakultätsrat bestätigt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Fakultätsrat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 11 Ablauf

(1) Nach Eintritt in die Tagesordnung ruft die Sitzungsleitung die Tagesordnungspunkte nacheinander auf.

(2) Jeder Tagesordnungspunkt beginnt mit einer Beratung. Die Sitzungsleitung ruft Mitglieder sowie Rede- und Antragsberechtigte nach Bedarf auf.

(3) Die Sitzungsleitung kann die Beratung jederzeit schließen. Der Fakultätsrat kann den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder die Beratung jederzeit schließen oder wiedereröffnen (§ 12, Abs. 1).

(4) Schließt sich eine Abstimmung oder Wahl an, so gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

1. Unterbrechung der Sitzung (§ 8 Abs. 2),
2. Änderung der Tagesordnung bezüglich der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (§ 10 Abs. 2),
3. Ergänzung der Tagesordnung (§ 10, Abs. 3),
4. Absetzung von der Tagesordnung,
5. Schluss der Sitzung,
6. Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 1, Abs. 6),
7. Schluss der Beratung und ggf. sofortige Abstimmung,
8. Vertagung von Tagesordnungspunkten,
9. Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags,
10. Geheime Abstimmung,
11. beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
12. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von Mitgliedern und den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

(3) Wird eine geheime Abstimmung während einer Sitzung beantragt, die digital durchgeführt wird und hat dieser Antrag Erfolg, so wird der entsprechende Sachverhalt in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates, die in Präsenz stattfinden muss und die gem. den Vorgaben dieser Geschäftsordnung auch eine Dringlichkeitssitzung sein kann, beraten und abgestimmt.

(4) Geheime Abstimmungen und/oder Wahlen während einer Sitzung, an der Teile des Fakultätsrates digital teilnehmen (hybrid), sind ausgeschlossen.

IV. Abstimmung und Wahlen

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Verlassen Mitglieder vorzeitig die Sitzung, so ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und bei Aufruf der einschlägigen Tagesordnungspunkte mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrates zzgl. der angemeldeten hauptberuflichen Hochschullehrer*innen im Sinne von § 4 Abs. 1 anwesend sind.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die VerfHU, das BerIHg oder diese Geschäftsordnung anderes vorsehen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der Hochschullehrer*innen des Fakultätsrates und ist eine geheime Abstimmung anberaumt oder notwendig, so werden die Stimmzettel der Hochschullehrer*innen gesondert gekennzeichnet.

§ 15 Abstimmung

(1) Vor einer Abstimmung findet eine Beratung statt. Es gilt § 11.

(2) Änderungs- und Zusatzanträge sind spätestens während einer Beratung zu stellen.

(3) Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

(4) Nach Beginn der Abstimmung sind keine weiteren Redebeiträge mehr zulässig.

(5) Bei Abstimmungen soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist

über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Betrifft der Gegenstand der Änderung Finanzfragen, ist der Antrag weitergehend, der größere finanzielle Auswirkungen für die Theologische Fakultät erwarten lässt.

(6) Abstimmungen, die nicht geheim sind, sind auch während einer digitalen Sitzung zulässig.

(7) Bei Personalangelegenheiten müssen geheime Abstimmungen stattfinden.

§ 16 Wahlen

(1) Für alle Wahlen des Fakultätsrates gilt die Wahlordnung der HU (HUWO) entsprechend.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers muss vorliegen.

(3) Die Sitzungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der HUWO Anwendung.

§ 17 Erlass von Satzungen

(1) Vorlagen über den Erlass von Satzungen müssen eine erläuternde Begründung enthalten. Das gleiche gilt für die Änderung bestehender Satzungen. Die oder der Vorsitzende des die Satzung vorlegenden Gremiums oder ein von der zuständigen Stelle bestimmtes Mitglied hat dem Fakultätsrat die Vorlage zu erläutern.

(2) Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Vorlagen durch die Geschäftsführung festgestellt wird.

V. Kommissionen

§ 18 Ständige Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat setzt zu seiner Unterstützung und Beratung folgende Kommissionen für die Dauer seiner Amtszeit ein:

1. Kommission für Studium und Lehre
2. Prüfungsausschuss
3. Promotionsausschuss
4. Haushaltskommission
5. Gebäude- und Nachhaltigkeitskommission
6. Gleichstellungskommission
7. Gemeinsame Promotionsausschüsse

(2) Ist in einem Gesetz oder einer Satzung der HU nichts anderes bestimmt, richten sich die Aufgaben der Kommissionen nach den Aufgaben des Fakultätsrates.

(3) Die Mitglieder von Kommissionen werden von den Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat längstens für die Dauer seiner Amtszeit benannt. Die Kommissionen wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Vorsitzende von Prüfungsausschüssen dürfen nicht zu Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium gewählt werden.

(4) Ist in einem Gesetz oder einer Satzung der HU nichts anderes bestimmt, darf keine Mitgliedergruppe in den Kommissionen des Fakultätsrates die Mehrheit der Sitze oder Stimmen haben.

§ 19 Unständige Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat setzt spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung für eine hauptberufliche Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder für eine hauptberufliche Juniorprofessur, für ein Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. ein befristetes Beschäftigungsverhältnis oder ein Tenure-Track-Verfahren gem. § 102 c BerlHG, eine Berufungskommission ein. Es gilt die Berufungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für jedes Habilitationsverfahren setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein. Näheres regeln Gesetze und Satzungen.

(3) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung weitere Kommissionen einsetzen.

VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden gemäß § 17 beraten und beschlossen.

§ 21 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fakultätsrat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Theologischen Fakultät, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, entsprechend. Eigene Geschäftsordnungen dürfen Regelungen dieser Geschäftsordnung nicht widersprechen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. Juli 2023 in Kraft.